

**Beitragssatzung
für die
Verbesserung und Erneuerung
der Wasserversorgungseinrichtung
der
Gemeinde Happurg
VES/WAS**

vom 14. Juli 2011



Inhaltsverzeichnis

§	Bezeichnung	Seite
1	Beitragserhebung	3
2	Beitragstatbestand	4
3	Entstehen der Beitragsschuld	4
4	Beitragsschuldner	4
5	Beitragsmaßstab	4
6	Beitragssatz	5
7	Fälligkeit	5
8	Pflichten der Beitragsschuldner	5
9	Ablösung des Beitrags	5
10	Inkrafttreten	6

**Beitragssatzung
für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung
der Gemeinde Happurg**

vom 14. Juli 2011

Auf Grund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Happurg folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung:

**§ 1
Beitragserhebung**

(1) Die Gemeinde Happurg erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Erneuerung und Verbesserung der Wasserversorgungseinrichtung durch folgende Maßnahmen:

1. Verbesserung der Wassergewinnung im Gemeindeteil Förrenbach durch den Bau einer Aufbereitungsanlage an den „Förrenbachquellen“
 - a) Einbau einer Ultrafiltrationsanlage
 - b) Einbau eines Aktivkohlefilters
 - c) Einbau einer UV-Anlage

2. Bau eines zentralen Hochbehälters auf dem Oberen Reicheneck in Edelstahl (2 x 400 m³) mit Einhausung

3. Neubau von Verbindungsleitungen und eines Pumpwerks
 - a) Förrenbach – Hochbehälter „Oberes Reicheneck“ (DN 125)
 - b) Hochbehälter „Oberes Reicheneck“ – Happurg (DN 200) mit Übergabeschacht
 - c) Vorverlegung des Anschlusspunktes Happurg in der Siedlungsstraße (DN 200)
 - d) Hochbehälter „Oberes Reicheneck“ – Kainsbach (DN 150) mit Übergabeschacht
 - e) Hochbehälter „Oberes Reicheneck“ – Schupf (DN 150)
 - f) Bau eines Pumpwerks in Förrenbach

(2) Ein Abdruck der Planunterlagen kann wegen ihres Umfangs nicht in der Bekanntmachung erfolgen. Es wird aber erläuternd auf die beim Bauamt der Gemeinde niedergelegten Pläne Bezug genommen. Diese Planunterlagen werden dort archivmäßig verwahrt und sind während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Erneuerungs- und Verbesserungsmaßnahme tatsächlich beendet ist. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung.
- (2) Wenn die Baumaßnahme bereits begonnen wurde, kann die Gemeinde schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die endgültig zu zahlenden Beiträge verlangen.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 2.100 m² (übergroße Grundstücke) auf das vierfache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch auf 2.100 m² begrenzt.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- (4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.

§ 6 Beitragssatz

(1) Der Beitrag beträgt:

pro qm Grundstücksfläche	0,55 €
pro qm Geschossfläche	2,70 €

(2) Zu den Beiträgen wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 8 Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 9 Ablösung des Beitrags

Der Beitrag kann im ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrags richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Happurg, den 14. Juli 2011
GEMEINDE HAPPURG

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Brückner', written in a cursive style.

Brückner
1. Bürgermeister